

Artikel 97

Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft
 1. Grundsätzliche Festlegung in der Verfassung von 1968/1974
 2. Präzision im Staatsanwaltschaftsgesetz von 1977
- III. Die Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft
 1. Ermittlungsverfahren
 2. Gerichtliche Verfahren
 3. Strafverwirklichung, Strafvollzug und Wiedereingliederung
 4. Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht
 5. Weitere Obliegenheiten

Materialien: wie zu Art. 90

Literatur: wie zu Art. 90; ferner:

Heinz Bendat, Zu einigen Voraussetzungen der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von mehrfach vorbestraften Personen, *StuR* 1971, S. 1884 - *Hari Haaland*, Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Jahre 1973, *NJ* 1973, S. 33; *ders.*, Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht, *NJ* 1973, S. 251; *ders.*, Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft in der DDR, *NJ* 1977, S. 391; *ders.*, Unablässig für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit wirken (Zu einigen Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht), *NJ* 1979, S. 102; *ders.*, Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts auf arbeitsrechtlichem Gebiet, *Arbeit und Arbeitsrecht* 1979, S. 493 - *Frohmüt Müller*, Die wachsende gesellschaftliche Bedeutung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht als eine Garantie der sozialistischen Gesetzlichkeit in der DDR, *StuR* 1975, S. 1385; *ders.*, Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, *StuR* 1977, S. 823 - *ders./Gerhart Müller*, Die Gesetzlichkeitsaufsicht - wirksamer Bestandteil der zentralen staatlichen Leitung zur Festigung der Gesetzlichkeit, *NJ* 1975, S. 360 - *Gerhart Müller*, Gesetzlichkeit in der DDR, *StuR* 1975, S. 1385; *ders.*, Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, Aktuelle Aufgaben der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft, *NJ* 1979, S. 338 - *Erhard Scholz/Hans Schönfeldt*, Das Berufsethos des sozialistischen Staatsanwalts, *NJ* 1978, S. 332 - *Josef Streit* (Generalstaatsanwalt der DDR), Gesetzlichkeitsaufsicht im Leninischen Sinne, *Sozialistische Demokratie* vom 12. 5. 1972, S. 3/4; *ders.*, Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, *NJ* 1973, S. 465.

I. Vorgeschichte

1. Die Verfassung von 1949 enthielt keine Bestimmungen über die grundsätzlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Nach §8 des Gesetzes vom 8.12.1941¹ wurde eine

¹ Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1949 (GBl. S. 111).